

„STATIONÄRE“ ALTENHILFE – DER „RICHTIGE“ ZWECKBETRIEB!

Die von zahlreichen Trägern der stationären Altenhilfe betriebene Etablierung neuer Wohnformen stellt diese und deren Berater häufig vor die Frage, ob ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb (bzw. welcher) nach der Abgabenordnung gegeben ist.

Heime als Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO

In der Kinder- und Jugendhilfe, der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Pflege wird grundsätzlich nach (stationären) Einrichtungen und (ambulanten) Diensten unterschieden. Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime gelten gemeinnützigkeitsrechtlich nach § 68 Nr. 1 a AO als steuerbegünstigte Zweckbetriebe, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 AO genannten hilfsbedürftigen Personen dienen. Für die Frage, wann ein Heim im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist, verweist Tz. 2 zu § 68 Nr. 1 a AEAO (noch) auf § 1 Heimgesetz, obwohl dieses seit 2009 durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) und landesrechtliche Heimgesetze abgelöst wurde. Heime sind danach Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen (...) und entgeltlich betrieben werden (vgl. hierzu ausführlich Curaconsult, Ausgabe 2/2017).

Umfang und Reichweite des WVBVG

Die Fortschreibung der heimgesetzlichen Norm findet sich als Grundtatbestand des WVBVG unverändert in folgender Norm: § 1 Abs. 1 WVBVG ist anzuwenden auf einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen. Unerheblich für die Anwendung des WVBVG ist, ob die Pflege- oder Betreuungsleistungen nach den vertraglichen Vereinbarungen vom Unternehmer zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden.

§ 1 Abs. 2 WVBVG erweitert die Anwendung

des WVBVG auf solche Fälle, wo der Bestand des Vertrags über die Überlassung von Wohnraum von dem Bestand des Vertrags über die Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen abhängig ist. Dies gilt auch, wenn die Leistungen von verschiedenen Unternehmern geschuldet werden, es sei denn, diese sind nicht rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden.

Die frühere Auffassung einzelner Finanzverwaltungen, dass für eine Zuordnung von Unterkunfts- und Pflege-/Betreuungsleistungen zum Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO neben einer vertraglichen Koppelung der Teilleistungen auch das Merkmal der heimaufsichtsrechtlichen Prüfung erfüllt sein muss (OFD Rostock vom 11.12.2001), wurde im Zuge des WVBVG aufgehoben. Eine nach § 71 Abs. 2 SGB XI geltende stationäre Pflegeeinrichtung (Altenpflegeheim) dürfte folglich – unabhängig von der sozialgesetzlichen Anerkennung als „Pflegeheim“ – dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO zugeordnet werden, soweit die vertraglichen Leistungsvereinbarungen unter das WVBVG fallen.

Keine Anwendung findet das WVBVG, wenn der Vertrag neben der Überlassung von Wohnraum ausschließlich die Erbringung von allgemeinen Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- oder Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste zum Gegenstand hat. Diese typischerweise dem sogenannten „Betreuten Wohnen“ zuzuordnenden Grund- und Serviceleistungen erfordern für eine zutreffende zweckbetriebliche Zuordnung folglich eine rechtssichere Würdigung, ob die vertraglichen Vereinbarungen einen Anwendungsfall des WVBVG begründen oder nicht. Zum Betreuten Wohnen vgl. die nachfolgenden Ausführungen.

Von der Steuerbegünstigung nach § 68 Nr. 1 a AO werden alle (Teil-)Leistungen erfasst, die mit

dem Betrieb der Einrichtung einhergehen wie z. B. Pflege- und Betreuungsleistungen, Unterkunft und Verpflegung. Für die Anwendung der Norm ist nachzuweisen, dass mindestens 2/3 der Leistungen hilfsbedürftigen Personen zugutekommen. Hierbei ist nach einem Erlass des FinMin Sachsen-Anhalt auf die wirtschaftliche Einheit der einzelnen Immobilie abzustellen.

Betreutes Wohnen, Landesheimgesetze und WBVG

Der Begriff Betreutes Wohnen für ältere Menschen, die nicht zwangsläufig einen ausgeprägten Hilfe-, Betreuungs- und/oder Pflegebedarf haben, jedoch in einer Wohnanlage leben wollen, die neben barrierefreiem Wohnraum sogenannte Grundleistungen im Bereich der Sicherheit, allgemeiner Betreuung und sogenannter niedrighschwelliger Unterstützungsleistungen bietet, ist gesetzlich nicht einheitlich definiert.

Während das niedersächsische Landesheimgesetz (NuWG) hierunter eine vertragliche Vereinbarung über Unterkunfts- und Pflege-/Betreuungsleistungen im Sinne des WBVG versteht, werden Wohnangebote des sogenannte „Servicewohnens“ für die Alten- und Behindertenhilfe in NRW nach § 31 WTG von der Anwendung des Landesheimgesetzes ausgenommen. Für eine rechtssichere Zuordnung von Leistungen des sogenannten Betreuten Wohnens zu einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1 a AO, § 66 AO oder der Vermögensverwaltung ist eine steuerrechtliche Würdigung der vertraglichen Vereinbarungen im Hinblick auf die Anwendung des WBVG folglich unabdingbar. Gleiches gilt im Übrigen für ambulant betreute Wohngemeinschaften, die, wenn sie als sogenannte anbieterverantwortete WG geführt werden, in der Regel auch unter das WBVG fallen. ●



Ob, und wenn ja, welcher steuerbegünstigter Zweckbetrieb nach der Abgabenordnung gegeben ist, ist tatsächlich die häufigste Frage... auf die wir eine Antwort haben!

Andreas Seeger
Experte für Steuerrecht

FAZIT

Die Entwicklung neuer Wohnformen auf der Grundlage sozialgesetzlicher Änderungen führt zu der steuerrechtlichen Frage, wie Angebote gemeinnützigkeitsrechtlich aktuell zu werten sind. „Einrichtungen“ der Alten- und Behindertenhilfe werden für steuerliche Zwecke immer noch danach bewertet, ob sie die heimgesetzlichen Vorschriften erfüllen. Durch den bereits 2009 erfolgten Übergang der Regelungen des HeimG in das WBVG erscheint es aus unserer Sicht dringend geboten, den § 68 AEAO an die Regelungen des WBVG anzupassen, dem Vernehmen nach ist damit in Kürze zu rechnen.

Andreas Seeger
andreas.seeger@curacon.de